

Landes- und Gemeinde*entwicklung*

A16



ZUKUNFT LEADER

Strategische Positionierung 2007 - 2013



➔ Abteilung 16



Das Land
Steiermark



Impressum:

© Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung,
Stempfergasse 7, A – 8011 Graz

Inhaltliche Bearbeitung: Mag. Stefan Mayer

Graz, Februar 2008



INHALTLICHE UND STRATEGISCHE POSITIONIERUNG VON

LEADER 2007 – 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz LEADER 2000 – 2006 in der Steiermark	4
1.1. Einleitung	4
1.2. Abschätzung der Wirkung der laufenden LEADER+ Periode:	4
1.3. Regionalwirtschaftliche Indikatoren	6
2. Vorschläge für die neue LEADER Periode 2007 – 2013	9
2.1. Ausblick	9
3. RegioNext	10
4. Das LEADER Programm:	11
4.1. Die Struktur und das Verfahren	11
4.2. Verfahren – Prozedere.....	12
5. Strategische Vorgaben und Förderfähigkeit	15
6. Zielerreichung und Kontrolle	18
7. Anhang	18



1. Bilanz LEADER+ 2000 – 2006 in der Steiermark

1.1. Einleitung

In der Steiermark waren in der Periode 2000 – 2006 **dreizehn LAG** tätig, es wurden aus hunderten Projektvorschlägen letztlich **187 übersektorale Projektvorhaben** durch das Land Steiermark genehmigt. Dabei wurde eine Gesamtkostensumme von rund 53,4 MIO Euro gebunden. **Rund 23,5 MIO Euro** werden dabei von EU (17,3 MIO), Bund (2,4) und Land (3,8) als Fördermittel eingesetzt. Die durchschnittliche Förderquote über alle Projekte beträgt somit ca. 44%.

1.2. Abschätzung der Wirkung der laufenden LEADER+ Periode:

- ✓ **Entwicklungsimpuls in 13 LEADER Gebieten durch regional abgestimmte, mittelfristige Projektplanung**
- ✓ **Bildung von 13 starken regionalen Umsetzungsstrukturen (LAG Managements)**
- ✓ **Starke Einbindung der Gemeinden; Unterstützung bei der Entwicklung von Gemeindekooperationen**
- ✓ **Etablierung regionaler sektorübergreifender Schwerpunktthemen**
z.B.:
 - Gesundheit und Kultur im Salzkammergut
 - Das kulinarische Vulkanland
 - Meisterstrasse Steiermark für das Handwerk
 - Die ALMO Genussregion mit der Leitpartnerschaft Schirnhofner
 - Holzkompetenzregion Holzwelt Murau
 - Nationalparkregion Gesäuse
 - Die Slow Region Hügelland östlich von Graz
 - Das behindertengerechte Lafnitztal etc.
- ✓ **Produktinnovationen**
z.B.:
 - Architekturwettbewerbe und Umsetzung → HOLZBOX Multifunktionale Holzboxmodule an bisher 6 Camp-Standorten
 - Handgeschöpftes Kürbispapier
 - Holzfenster- und Fassadenwettbewerb
 - MANTURO Wollschwein
 - XEIS Edelmilch
 - Das SULMTALER Huhn
 - Steirische Käseakademie in Piber
 - Europäische Rindfleischkompetenzregion Almenland



- ✓ **Touristische Angebotsentwicklung,**
z.B.:
 - Unterstützung bei Markenstrategieprozessen
 - ARGE 50+

- ✓ **Einführung steiermarkweiter Buchungs- bzw. Portalsysteme**

- ✓ **Förderung pilothafter touristischer Infrastrukturen,**
z.B.:
 - Behindertengerechte Themenwege
 - Museumsverbund und Ausstellungskonzepte im regionalen Verbund

- ✓ **Vernetzung europäischer Geoparks, z.B.: GEOLine Naturpark Eisenwurzen**

- ✓ **Gewerbliche Pilotvorhaben,**
z.B.:
 - TANNO (Innovationen aus Tannenholz,)
 - ARGE Almholz

- ✓ **Nahversorgungskonzepte, z.B.: VINOfaktor POLZ, etc.**

- ✓ **Aufbau nachhaltiger regionaler „Kompetenzstrukturen“,**
z.B.:
 - Überregionale Kulturmanagementeinrichtungen
 - Überregionale Museumsverbände

- ✓ **Touristische Vernetzung, z.B.: zum Thema Pilgern etc.**

- ✓ **Aufbau nachhaltig wirtschaftender Energieregionen durch Pilotprojekte,**
z.B.: Energieregion Murtal

- ✓ **Professionalisierung des LAG Managements bzw. Aufbau regionaler Kompetenzzentren etc.**

- ✓ **Aufbau der Bewusstseinsbildung aller regionaler Akteure für das Thema endogene Regionalentwicklung.**



1.3. Regionalwirtschaftliche Indikatoren

Zu den **regionalwirtschaftlichen Indikatoren** können zum jetzigen Zeitpunkt **durch die Abteilung 16 vorerst qualitative Einschätzungen** ermittelt werden:

Anzahl an geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätzen – aufgeteilt nach Geschlechtern, Jugend, Lehrlinge	→ stark positive Tendenz
Umsatzsteigerung der Betriebe in der Region	→ nachweisbar positiv
Erhöhung der regionalen Kaufkraft	→ durch Primäreffekte unterstützt
Verminderung von Kaufkraftabflüssen	→ nachweisbar z.B.: Vulkanland
Senkung der Pendlerquoten	→ nachweisbar z.B.: Vulkanland (keine Anstiege)
Erstellung von Energiebilanzen	→ positiv z.B.: Global Energy Award für Holzwelt Murau
Ausmaß an regionaler Rohstoffnutzung	→ positiv z.B.: Holz, agrarische Veredelung
Erhöhung des regionalen Veredelungsgrades	→ positiv, siehe Produktinnovation
Erhöhung des regionalen Nettoproduktionswertes	→ wahrscheinlich positive Korrelation
Steigerung der Nächtigungszahlen	→ positiv z.B.: Almenland + 9% gegen den Trend
Steigerung der Aufenthaltsdauer von Touristen in der Region	→ positiv z.B.: ARGE 50+ im Zirbenland
Steigerung der Besucherzahlen von Ausstellungen etc.	→ sehr positiv z.B.: Museumsverbund Eisenstrasse >> Lange Nacht der Museen 5000 Besucher



Ausdehnung der Saisonalität (i. S. von Schaffung von neuen Angeboten)	→ positiv Entwicklung z.B.: Almenland
Erhöhung der Innovation (gemessen an der Anzahl der neuen, marktfähigen Produkte)	→ sehr positiv , siehe oben
Erhöhung der regionalen F&E Ausgaben	→ eher stagnierend!
Verbesserung des regionalen Qualifikationsniveaus	→ noch Defizite! Aber Problem wird erkannt z.B.: Unternehmenschecks im Gastronomiebereich
Erhöhung der Versorgungsdichte im Bereich der Telekommunikation	→ wenig Impulse aus LEADER bisher
Erhöhung von Gründungsraten (auf wirtschaftliche Sektoren bezogen)	→ vor allem im touristischen und agrarischen Bereich positiv
Senkung der Abwanderungsrate	→ Potential von LEADER als Instrument zur Stärkung des regionalen Wirtschafts- und Lebensraum durch europäische Studie positiv bestätigt, aber direkte Korrelation schwer messbar z.B.: aber Bevölkerungsbefragung unter Jugendlichen im Vulkanland sehr positiv , Abwanderungsbereitschaft stark gesunken
Gender Mainstreaming	→ bisher wenig aktive Impulse aus dem Programm!



PREISE – Nationale und internationale Reputation von LEADER in der Steiermark:

Global Energy Award → Holzwelt Murau

Europäischer Dorferneuerungspreis → Vulkanland und Almenland

Europäische Modellregion für Ländliche Entwicklung → Almenland

Europäische Benchmark Projekte LEADER Netzwerk Brüssel → BERTA, GeoLINE

Europäischer Innovationspreis → TANNO & Gemini,

Diverse nationale Tourismuspreise → ARGE 50 Plus, „Markenstrategie Hochsteiermark“

Diverse nationale Preise → Almenland LEADER TOP 1. Platz, 2. Platz bei der „Innovativsten Gemeinde/Region Österreichs“; „BERTA“ 2. Platz LEADER Innovationspreis 2007 etc.

Diverse nationale Produktprämierungen → Kürbispapier, MANTURO, Wollschwein, XEIS Edelmilch (Goldmedaillen)

GERAMB Medaille & Holzbaupreis und internationale Publikationen → HOLZBOX



2. Vorschläge für die neue LEADER Periode 2007 – 2013

2.1. Ausblick

- a) **Fortsetzung der Arbeit der bisher erfolgreichen 13 LAG**
- b) **Erweiterungsmöglichkeit von bestehenden LAG**
- c) **Einrichtung von neuen LAG als landesweit abgestimmtes Ergebnis von teilregionalen Leitbildern**
- d) **Die definitive Entscheidung über die LAG Auswahl fiel in einem bundesweiten Gremium am 20.12.2007.**
- e) **Die in LEADER Gebieten liegenden Städte sollten in die LAG integriert werden und sich mit abgestimmten Projekten beteiligen**
- f) **Die hohe Anzahl von 19 LAG für die neue Periode ist als hohe Herausforderung zu werten und konfrontiert insbesondere die neuen LAG mit folgenden Problemfeldern und erhöhten Anforderungen:**
 - neu beginnende LAG sind bei der Projektentwicklung gegenüber „bestehenden LAG“ in der Umsetzungserfahrung benachteiligt >> Das erfordert einen erhöhten Kooperationsbedarf der LAG Managements untereinander und eine verbesserte Abstimmung mit der SVL (A 16).
 - die verfügbaren Fördermittel für das notwendige LAG Management werden bei hoher LAG Anzahl relativ geringer und damit erhöht sich der Eigenanteil der Gemeinden. >>Trotzdem ist der Anspruch eines professionellen LAG Managements mit den vorhandenen Ressourcen zu erfüllen!
 - der hohe Abstimmungsbedarf erfordert einen langen Bewusstseinsbildungsprozess und verzögert die rasche Erarbeitung von gemeinsamen Projekten. >> Das erfordert einen erhöhten Kooperationsbedarf der LAG Managements untereinander und eine verbesserte Abstimmung mit der SVL (A 16).
 - im nationalen und internationalen Wettbewerb sind „größere Regionen“ mit klarer Positionierung und starker Marke im Vorteil. Neue LEADER Gebiete wären in der Entwicklung ca. 10 Jahre im Hintertreffen!! >>Notwendig auch hier gemeinsame Kooperationen für Markenbildungsprozesse etc



3. RegioNext

Im Zusammenhang mit Regionext stellt sich die Frage, welchen Stellenwert LEADER Gebiete einnehmen sollen. Vereinfacht dargestellt, sind LEADER Gebiete ausgewählte Förderregionen für eine integrierte ländliche Entwicklung auf Basis eines umsetzungs- bzw leitprojektorientierten Aktionsprogrammes. LEADER Gebiete fokussieren also, in Ergänzung bzw in Abstimmung zu den bezirksübergreifenden Regionen (RM), wo regionale Entwicklungsleitbilder und Leitprojekte und Kleinregionen in denen kleinregionale kommunale Entwicklungskonzepte (KEK) erarbeitet werden, auf die Projektumsetzung und bedienen sich dabei der Struktur der LAG (lokalen Aktionsgruppen). Aufgrund der EU- und Landesvorgaben müssen diese LAG einen hohen institutionellen und personellen Organisationsgrad aufweisen und eindeutige territoriale Strukturen abbilden. Das führt bei der Bevölkerung zu hoher regionaler Identität und Markenbildung dieser Gebiete (homogene Förderregionen gemäß VO (EU) 1698/2005 mit starkem inneren Zusammenhalt).

Aufgrund des breiten integrativen Ansatzes der von der VO (EU) 1698/2005 geforderten Aktionsprogramme der LEADER Gebiete, kommt dabei den LAG und ihren Strukturen eine wesentliche Funktion im Rahmen gesamtregionaler Entwicklungsprozesse zu. In den LEADER Steuerungsgremien müssen neben politischen/öffentlichen Vertretern (z.B.: den Bürgermeistern) zumindest 50% auch regionale „Wirtschaftsakteure“ eingebunden sein.

Aus der Sicht des Landes muss angestrebt werden, die 2007 - 2013 optimierten LAG Strukturen und damit auch die LEADER Gebiete auch nach Ablauf dieser LEADER Förderperiode(n) funktionsfähig zu erhalten.



4. Das LEADER Programm:

LEADER ist **keine** eigenständige EU Gemeinschaftsinitiative mehr, sondern ist ein eigener **Schwerpunkt 4** im „Ländlichen Entwicklungsprogramm ELER“. Dafür sind mind. 5 % der Programmmittel zu reservieren. Für die Steiermark bedeutet dies, Verdreifachung der aktuell zur Verfügung stehenden bzw. zur Verfügung zu stellenden öffentlichen Mittel (rund € 80 MIO, davon. rund 39 MIO ELER Mittel bis 2015).

Die Programminhalte für LEADER sind sowohl im Österreichischen Programmdokument geregelt, als auch in der steirischen Sonderrichtlinie LEADER spezifiziert. In dieser Sonderrichtlinie sind sämtliche möglichen Maßnahmen und Aktionsfelder zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungspläne der LAG definiert. Inhaltlich wird die nächste Periode – regional differenziert – sicherlich sehr stark auf den Erfahrungen und Projekten von 2000 – 2006 aufsetzen, wobei strategisch –auf Basis der regionalen Schwerpunkte- eine **Verstärkung folgender Themenbereiche** angestrebt werden SOLL:

- **Energiekonzepte und Pilotumsetzungen im nachhaltigen Rohstoffbereich**
- **Konkrete Projekte im Beschäftigungs- und Lebensumfeld von Frauen und Jugendlichen (Gender Mainstreaming)**
- **Stadt-Umland Partnerschaften zu den Themen Naherholung, Nahversorgung sowie Energie, Verkehr und Raumplanung**
- **Produktinnovation und Kooperation v. a. im Bereich Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft**
- **Qualifizierung und projektbezogene Forschung**
- **Höhere Professionalisierung des LAG Managements v. a. hinsichtlich Qualitätskontrolle und Evaluierung der Projektumsetzung**

4.1. Die Struktur und das Verfahren

Die Gesamtprogrammverantwortung für die Ländliche Entwicklung ist der FA 10 A übertragen. Die Verantwortung für die Schwerpunkttachse 4 LEADER liegt gemäß Regierungsbeschluss bei der A 16 für Landes- und Gemeindeentwicklung. Im Unterschied zur vergangenen Förderperiode (one-stop-shop A 16) sind in die finanzielle Umsetzung von LEADER bis 2015 folgende Landesstellen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Kofinanzierungsmittel eingebunden:

- **FA 10A Agrarrecht und ländliche Entwicklung (PVL)**
- **A 16 Landes- und Gemeindeentwicklung (SVL)**
- **A 9 Kultur**
- **FA10C Forstabteilung**
- **FA 12B Tourismus-Rechtsangelegenheiten und Projektentwicklung**
- **FA 13C Naturschutz**
- **FA 18D Verkehrserschließung im ländlichen Raum**
- **FA 19B Schutzwasserwirtschaft und Bodenhaushalt**

- **Und ausgelagerte Einrichtungen wie: SFG, Landentwicklung, Landwirtschaftskammer Steiermark**

4.2. Verfahren

Sämtliche LEADER Projekte werden nach regionaler Selektion durch den Vorstand der LAG bei der A 16 eingereicht.

Die A 16 prüft in einem **1. Schritt** die (strategische und inhaltliche) Programmkonformität der Antragstellung und die LEADER Relevanz bzw. das Vorliegen der notwendigen Unterlagen.

In einem **2. Schritt** wird der Antrag der fachlich zuständigen Förderstelle zur Begutachtung weitergeleitet. Basis für diese Begutachtung und späteren Genehmigung sind einerseits der Programmtext zur Ländlichen Entwicklung und die darin angeführten Rechtsgrundlagen, wie die Sonderrichtlinie LEADER und im Programm angeführte Richtlinien, Leitlinien.

Nach erfolgter Begutachtung durch die jeweiligen Förderstellen wird als **3. Schritt** der begutachtete und empfohlene Antrag in der LEADER Steuerungsgruppe des Land Steiermark präsentiert.

Im **4. Schritt** erfolgt die Erstellung des endgültigen Fördervertrages von der Förderstelle. Dieser FV weist die anerkannten Projekt-Gesamtkosten auf und die jeweiligen Förderansätze und –summen (Land, ELER). Der Fördervertrag inkl. Verpflichtungserklärung ergeht direkt an den Projektträger.

Die Monitoringverwaltung erfolgt durch die A 16. Die Belegsprüfung durch die jeweils genehmigende Förderstelle. Die Auszahlungsanweisung ergeht über die A 16 an die Zahlstelle AMA. Die Programmevaluierung und Kontrolle der Zielerreichung liegt in der Verantwortung der A 16!



Folgende Dokumente regeln das Verfahren
und die Umsetzung von LEADER im Rahmen der
Ländlichen Entwicklung:

- **Österreichisches Programm Ländliche Entwicklung (inkl. Richtlinien); z.Z. in Genehmigung bei der EK**
- **VO (EU) 1698/2005 & Durchführungsverordnung**
- **Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Ländlichen Entwicklung**
- **LEADER Richtlinie des Land Steiermark auf www.raumplanung.steiermark.at**
- **Weitere Landesrichtlinien bzw Leitlinien zur LEADER Umsetzung u.a. Nahversorgungsrichtlinie der SFG, Leitlinie Landentwicklung, Leitlinie Kultur**
- **Adaptierte Leitlinien und Verfahrensbestimmungen des Land Steiermark für LEADER**



Verantwortliche Stellen und beteiligte Partner bei der Umsetzung der Achse 4 LEADER im Rahmen der Ländlichen Entwicklung ELER

	Programmverantwortung Ländliche Entwicklung ELER (Verwaltungsbehörde)	Schwerpunktverantwortung Achse 4 LEADER	Beteiligte Partner (Finanzierungspartner)	Gremien	Finanzfluss & Monitoring	Kontrolle
EU	GD Agri	GD Agri		STAR Ausschuss	GD Agri	EU-Prüfstellen, Rechnungshof
BUND	BMLFUW	BMLFUW	BMWA (Sektionen Tourismus & Gewerbe)	Arbeitsgruppe BMLFUW, Begleitausschuss; LEADER Netzwerksstelle; www.leader-austria.at	BMLFUW Zahlstelle AMA	AMA 5% Kontrolle Bundesrechnungshof
LAND	FA 10	A 16 www.raumplanung.steiermark.at	FA 10A, FA10C, FA 12 B, A9, FA13C, FA18D, FA19B, SFG, Landentwicklung, Landwirtschaftskammer Steiermark	Steuerungsgruppe LEADER	A 16 u. beteiligte Partner	A 16 u. beteiligte Partner Landesbuchhaltung Landesrechnungshof
REGION		LAG Vorstand	u. a. RM, Interessensvertretungen	LAG Steuerungsgruppe (mind. 50% Wirtschaftsträger)	Gemeinden sichern EM für das LAG Management	Selbstevaluierung, Belegskontrolle durch LAG Management



5. Strategische Vorgaben und Förderfähigkeit

Basisvorgaben liefert das Österreichische Programm für die Ländliche Entwicklung selbst. LEADER Projekte sollen die Ziele der Achsen 1 – 3 des Programms unterstützen. Darunter fallen Maßnahmen der Entwicklung der Landwirtschaft und der Produktion, Umweltschutzmaßnahmen sowie agrarnahe Kernmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung, wie z.B.: Diversifizierung ländlicher Betriebe, Biomasse, Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Forstwirtschaft, LA 21 etc.

Für diese agrarischen Aktionsfelder sind nach Absprache mit der FA 10A derzeit rund 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel der Achse 4 LEADER reserviert! Die Förderfähigkeit ist durch die Vorgaben des Österreichischen Programms definiert.

Im Unterschied zu der Standardförderung im Ländlichen Entwicklungsprogramm müssen diese agrarischen Projekte →

- **Teil der Regionalen Entwicklungspläne der LAG sein**
- **Einen Bezug zum regionalen Schwerpunktthema der LAG aufweisen**
- **Den Maßnahmenbündeln der Entwicklungspläne entsprechen**
- **Eine sektorübergreifende Vernetzung aufweisen**
- **Den strategischen Vorgaben und Zielen der Steirischen LEADER Richtlinie entsprechen**
- **Über die LAG und ihre Gremien bei der A 16 eingereicht werden**



LEADER/LAG bezogene Kernstrategien für dieses agrarische Aktionsfeld decken u. a. folgende Schwerpunkte ab:

- ✓ **Pilotvorhaben der Umsetzung zur Entwicklung energieautarker Regionen v. a. im Bereich Biomasse**
- ✓ **Landwirtschaftliche Produktinnovation und regionale Produktionskreisläufe (u. a. Culinarium, Holz, ländlicher Tourismus etc) > zur Entwicklung regionaler Leitprodukte und Produktionspartnerschaften**
- ✓ **Schaffung gemeinschaftlicher regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für diese Leitprodukte**
- ✓ **Verbesserung der Nutzung und Sicherung der kleinteiligen Kulturlandschaft z.B.: Almwirtschaft, Streuobst etc auf Basis regionaler Konzepte z.B.: Naturparks**
- ✓ **Qualifizierung und Qualitätskontrolle**
- ✓ **LA 21 Prozesse zur Aktivierung der Partizipation der Kommunen**

Die Bestimmungen zur Förderfähigkeit agrarischer LEADER Maßnahmen (die den Achsen 1 – 3 zuzuordnen sind) sind im Österreichischen Programm geregelt!

Die **Sonstigen Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft im weiteren Sinn** sowie **Transnationale Kooperation** und **LAG Management** sind auf Basis des Österreichischen Programms durch die Vorgaben der Steirischen LEADER Richtlinie geregelt. Folgende Maßnahmenschwerpunkte (Spezifikationen in der Richtlinie!) für die LAG werden darin angeboten:

- **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Ländlichen Raums durch Produktinnovation, Anwendung neuer Technologien, Know How Transfer und Verbesserung des Kooperationspotentials Ländlicher Betriebe und Akteure**
- **Verbesserung der Lebensqualität Ländlicher Regionen**
- **Inwertsetzung des naturräumlichen und kulturellen Potenzials Ländlicher Regionen**
- **Inwertsetzung und Marktaufbau lokal und regional bedeutsamer Erzeugnisse und Stoffkreisläufe**
- **Maßnahmen zur Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppen bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien**
- **Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Ländlichen Regionen**



Ausgehend von den Erfahrungen der beiden letzten LEADER Programmperioden fokussieren die aus LEADER 2007 – 2013 zu unterstützenden Maßnahmen auf eine oder mehrere der folgenden bisher schon erfolgreichen steirischen Leitstrategien:

1. Die Steiermark profiliert sich als Gesundheitsdestination mit regional differenzierten Kompetenzschwerpunkten und Alleinstellungsmerkmalen;
2. Die Steiermark baut auf ihre reiche kulinarische Spezialitäten Vielfalt und gastronomische Tradition und das dafür notwendige handwerkliche Können und das regionale Produktbewusstsein ihrer Produzenten & Konsumenten;
3. Die Steiermark fördert das Bewusstsein über und unterstützt die Entwicklung und den Einsatz nachhaltiger Energieträger und -technologien;
4. Modernisierung und Innovation aus Tradition sind in der Steiermark die Impulsgeber zur Entwicklung einer internationalen Standortqualität in (Land)Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus, Netzwerkbildung und Kooperation sind DIE Voraussetzung für regionale Entwicklung;
5. Förderung von Kultur und Kulturschaffenden sind in der Steiermark ein wichtiger Hebel zur Aktivierung regionaler Entwicklungsprozesse
6. Endogene Regionalentwicklung und Partizipation fördern in der Steiermark die Wahrnehmung Regionaler Identitäten und von klaren Regionsprofilen

Den LAG wird seitens des Landes signalisiert, dass LEADER auch in der Periode 2007 – 2013 eine KONTINUITÄT in der Strategie- und Maßnahmenumsetzung für die Ländliche Entwicklung anstrebt.



6. Zielerreichung und Kontrolle

Zwei Punkte sind wesentlich:

- 1. Qualitätskontrolle im Projektmanagement (QMS)**
- 2. Selbstevaluierung und Projektcontrolling**

Die A 16 hat in Kooperation mit 4 Pilotregionen sowie den Ländern Tirol und Kärnten ein softwareunterstütztes QMS System zur Entwicklung beauftragt. Dieses datenbankbasierte System unterstützt folgende Bereiche:

- **Wissensdatenbank PLUS Tool > Innovationskompass**
- **Prozesssteuerung bzw. -unterstützung (WORK-FLOW)**
- **Dokumentation**
- **Monitoring und Berichtswesen**
- **Indikatorenfestlegung und Steuerung (inkl. Auswertung)**
- **Zeitmanagement und Ablaufkontrolle = Erfüllungskontrolle**

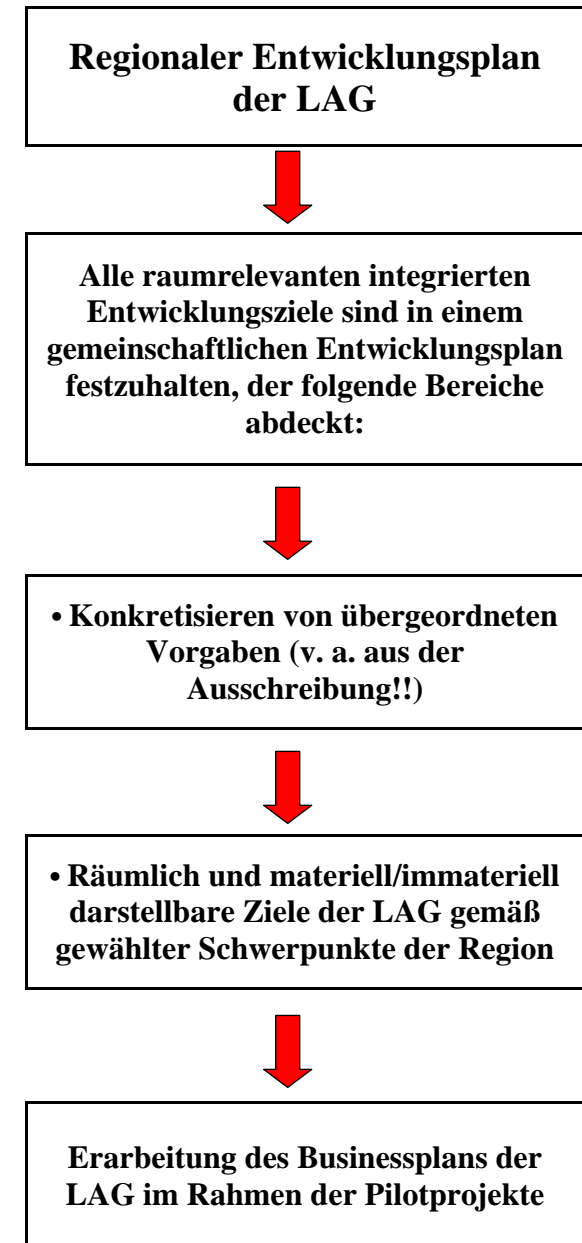
Aktuell ist das QMS in der Implementierungsphase und soll ab Frühjahr 2008 allen LAG zur Verfügung stehen. Sämtliche steirische LAG müssen die Anwendung eines QMS Systems wie auch die Erfüllung einer laufenden (extern moderierten) Selbstevaluierung der A 16 durch Berichte, Protokolle etc nachweisen. Das ist eine auch im österreichischen Programm vorgesehene Voraussetzung für die LEADER Förderung.

7. Anhang

Excel Tabelle LEADER Kooperationsbereiche und mögliche Maßnahmen

Sonderrichtlinie LEADER 2007 – 2013 in der Steiermark

PLANUNGSABLAUF PROGRAMMPERIODE 2007 - 2013	
Übergeordnete Vorgaben (Öst. Programm ELER, Landesleitbild, Leitbild NUTS III)	
Grundlagenerhebung und Gebietsdefinition (Abgrenzung)	
SWOT Analyse (auf Basis der LEADER+ Periode für alte LAG)	
Vision, Strategie = Regionale Schwerpunktsetzung LAG	
Ziele >> Indikatorenfestlegung (Basis der Evaluierung)	
Maßnahmenformulierung (auf Basis Steirische LEADER Richtlinie)	
Inhalte Schwerpunkt Achse 4 (LEADER)	
Kooperationsbereiche LEADER	Kooperationsbereiche LEADER
Tourismus	Soziales/Integration
Infrastruktur Angebotsentwicklung Marketing & Markenaufbau Qualifizierung überregionale Kooperationsprojekte	Infrastruktur Angebotsentwicklung Ausbildung und Kurse überregionale Kooperationsprojekte
Kultur	Management/Verwaltung/Organisation
Infrastruktur Angebotsentwicklung Marketing & Markenaufbau Qualifizierung überregionale Kooperationsprojekte	Infrastruktur Ausstattung Dienstleistungs- bzw Angebotsentwicklung Beratung & Begleitung Öffentlichkeitsarbeit überregionale Kooperationsprojekte
Bildung/Qualifizierung	Prozesssteuerung und Bewußtseinsbildung
Infrastruktur Angebotsentwicklung Ausbildung und Kurse überregionale Kooperationsprojekte	Regionale Identität Angebotsentwicklung Coaching und Begleitung Wissensmanagement Selbstevaluierung überregionale Kooperationsprojekte
Wirtschaft/Gewerbe	
Infrastruktur Angebotsentwicklung/Produktentwicklung Marketing & Markenaufbau Qualifizierung überregionale Kooperationsprojekte	
Landwirtschaft/Forstwirtschaft	
Infrastruktur & Modernisierung Umwelt- und Landschaftspflege Marketing & Markenaufbau Produktentwicklung & Angebotsentwicklung Qualifizierung überregionale Kooperationsprojekte	



Inhalte LEADER → Themenbereich Tourismus:

Kooperationsbereiche LEADER Tourismus	Mögliche Maßnahmen
Infrastruktur	<i>Pilotentwicklungen z.B. HOLZBOX</i>
Angebotsentwicklung	<i>z.B.: ARGE 50+, Wirtekooperationen, LOB</i>
Marketing & Markenaufbau	<i>Gemeinsamer Markenstrategieprozess</i>
Qualifizierung	<i>Regionale Ausbildungsprogramme</i>
überregionale Kooperationsprojekte	<i>z.B.: Entwicklung Pilgern in Österreich</i>

Inhalte LEADER → Themenbereich Kultur

Kooperationsbereiche LEADER Kultur	Mögliche Maßnahmen
Infrastruktur	<i>Einrichtung Kulturmanagement/Mobile Theaterbühnen etc</i>
Angebotsentwicklung	<i>Gemeinsamer Museumsverbund/Pilotveranstaltungen</i>
Marketing & Markenaufbau	<i>Gemeinsames Kulturleitbild etc</i>
Qualifizierung	<i>Gemeinsame Ausbildungen z.B. Kulturführer, Schultheaterprojekte etc.</i>
überregionale Kooperationsprojekte	<i>grenzüberschreitend z.B. zum Thema „living history“</i>

Inhalte LEADER → Themenbereich Bildung/Qualifizierung

Kooperationsbereiche LEADER Bildung/Qualifizierung	Mögliche Maßnahmen
Infrastruktur	<i>Gemeinsame regionale Bildungszentren (im Verbund)</i>
Angebotsentwicklung	<i>Gemeinsame Qualifizierungs-Checks</i>
Ausbildung und Kurse	<i>Gemeinsame projektorientierte Kursangebote</i>
überregionale Kooperationsprojekte	

Inhalte LEADER → Themenbereich Wirtschaft und Gewerbe

Kooperationsbereiche LEADER Wirtschaft und Gewerbe	Mögliche Maßnahmen
Infrastruktur	Gemeinschaftsinvestitionen z.B. Versuchslabors
Angebotsentwicklung/Produktentwicklung	Gemeinsame Nahversorgungsprojekte
Marketing & Markenaufbau	Gemeinsame Homepage, CI Entwicklung
Qualifizierung	Gemeinsame Qualitätssicherung, Wettbewerbe
überregionale Kooperationsprojekte	Meisterstrasse Handwerk

Inhalte LEADER → Themenbereich Landwirtschaft/Forstwirtschaft

Themen/Kooperationsbereiche Landwirtschaft/Forstwirtschaft	Mögliche Maßnahmen
Infrastruktur & Modernisierung	Gemeinschaftliche Anlagen z.B. Käseakademie
Umwelt- und Landschaftspflege	Regionales Streuobstprojekt
Marketing & Markenaufbau	z.B. Steirische Käsestrasse
Produktentwicklung & Angebotsentwicklung	Gemeinsamer Innovationsprozess z.B. Sulmtaler H.
Qualifizierung	LA 21 Prozesse, Wirte/Landwirtekooperation
überregionale Kooperationsprojekte	Naturparkkooperation, Genussregionen

Inhalte LEADER → Themenbereich Soziales/Integration

Themen/Kooperationsbereiche Soziales/Integration	Mögliche Maßnahmen
Infrastruktur	Gemeinschaftsinvestitionen z.B.: Therapiezentrum
Angebotsentwicklung	Offensive → Kinderbetreuung am Arbeitsplatz
Ausbildung und Kurse	Gemeinsame Kursprogramme, Medienarbeit
überregionale Kooperationsprojekte	Gemeinsame Qualitätssicherung, Wettbewerbe

Inhalte LEADER → Themenbereich Management/Verwaltung/Organisation

Themen/Kooperationsbereiche Management/Verwaltung/Organisation	Mögliche Maßnahmen
Infrastruktur	<i>Gemeinschaftsinvestitionen z.B. Kompetenzzentrum</i>
Ausstattung	<i>Gemeinsame Investitionen</i>
Dienstleistungs- bzw. Angebotsentwicklung	<i>Regionale Entwicklungskonzepte, Studien etc</i>
Beratung & Begleitung	<i>Projektbegleitung, REGIONEXT</i>
Öffentlichkeitsarbeit	<i>Gemeinsame Homepage, CI Entwicklung</i>
überregionale Kooperationsprojekte	<i>Gemeinsame Qualitätssicherung, Wettbewerbe</i>

Inhalte LEADER → Themenbereich Prozesssteuerung und Bewusstseinsbildung

Themen/Kooperationsbereiche Prozesssteuerung u. Bewusstseinsbildung	Mögliche Maßnahmen
Regionale Identität	<i>Leitbildprozesse z.B. Zukunftskonferenzen</i>
Angebotsentwicklung	<i>Steuerung regionaler Partizipationsprozesse</i>
Coaching und Begleitung	<i>Gemeinsame Homepage, CI Entwicklung</i>
Wissensmanagement	<i>Regionalarchiv, Datenbanken, Medienaktionen</i>
Selbstevaluierung	<i>Einführung Qualitätssicherungssysteme QMS</i>
überregionale Kooperationsprojekte	<i>LEADER Netzwerk</i>



+Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung

Stempfergasse 7, 8011 Graz

Tel.:(0316) 877-4840

Sonderrichtlinie zur Förderung
von Maßnahmen entsprechend der
Achse 4 LEADER
in der Steiermark
im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung
des Ländlichen Raumes 2007 - 2013

Stand 27. Juni 2007

(Beschluss vom 29. Jänner 2007)

I. Förderungsziel

Mit den Förderungsmaßnahmen der gegenständlichen Richtlinie soll die Umsetzung der Programmachse 4 LEADER in der Steiermark, gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und im Rahmen der Umsetzung des Österreichischen Programmes zur Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007 – 2013, verwirklicht werden. Leitziel ist es, den ländlichen Raum in den LEADER Gebieten der Steiermark insbesondere und Österreichs im allgemeinen in seiner Funktionsfähigkeit als möglichst eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum, unter Bewahrung und Unterstützung des Aufbaus regionaler und lokaler Identitäten, zu erhalten und (weiter) zu entwickeln und dabei seiner ökologischen Sensibilität ebenso gerecht zu werden, wie seiner Funktion als Erholungsraum. Dem Aufbau langfristig tragfähiger regionaler und überregionaler Entwicklungsstrukturen und Netzwerken kommt dabei –auch unter dem Gesichtspunkt von REGIONEXT STEIERMARK- eine besondere Bedeutung zu.

Unter Beachtung des endogenen Potentials in der Region und des oben genannten Leitziels sollen im Zuge der jeweiligen Entwicklungsstrategien der – *gemäß Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes* – als **Lokale Aktionsgruppen (LAG)** bezeichneten regionalen Partnerschaften, aufbauend auf der Analyse der betreffenden Region und unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung, nachstehende übergeordnete Strategien verfolgt werden:

- **Gemeinsame Erarbeitung in ökonomischer, ökologischer und soziokultureller Hinsicht nachhaltiger regionaler/lokaler Entwicklungsansätze für den Ländlichen Raum mit Innovationscharakter und regionaler/lokaler Schwerpunktsetzung**
- **Stärkung der regionalen Identität und Aufbau eines Regionsbewusstseins**

- **Intensivierung der transregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zum Zwecke des Know How Transfers und zur Anbahnung von Wirtschaftskooperationen**
- **Überregionale Abstimmung der lokalen Entwicklungsstrategien und Vorbereitung der (Leit)projekte (=Maßnahmen)**
- **Begleitende (Selbst)evaluierung und Erfolgscontrolling der umgesetzten Maßnahmen**

Zur Umsetzung der Maßnahmen der Schwerpunktachse 4 LEADER, gewährt das Land nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und- auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes vom 20.9.2005 - im Rahmen des Inhalts des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 unter Beachtung der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für LEADER - Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Förderungsgebiet

Gemäß dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 umfasst der territoriale Geltungsbereich dieser Richtlinie sämtliche ländliche Gebiete im Land Steiermark mit folgender Einschränkung:

„Für die Zwecke der Abgrenzung werden jene Gemeinden, die zum letzt verfügbaren Stichtag mehr als 50.000 Einwohner zählten, nicht dem ländlichen Raum zugerechnet“. Damit ist, außer der Stadt Graz, das gesamte Landesgebiet potentiell LEADER Gebiet für das Auswahlverfahren.

Die Auswahl von LEADER 2007 - 2013 Gebieten erfolgt im Rahmen der unter Schwerpunktachse 4, Kapitel 1, Punkt 1.3. des österreichischen Programms festgelegten Bestimmungen.

III. Förderungswerber

Förderungswerber regionaler Initiativen im Rahmen der Maßnahmen 4.1, 4.2 und 4.3 des österreichischen Programms sind ausschließlich die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) unterfertigt durch den Obmann bzw. den durch ungeteilte Hand Vertretungsbefugten bzw bei Einreichung von sonstigen Förderungswerbern (Endbegünstigten) gem. Punkt IV. unterfertigen sowohl die Vertreter der LAG und der/die ProjektträgerIn gemeinsam.

IV. Endbegünstigte

Endbegünstigte regionaler Initiativen können gemäß dieser RL

- Rechtsfähig organisierte Lokale Aktionsgruppen (LAGs) gemäß Auswahlverfahren
- Vereine und Verbände
- NGO's (Nicht-Regierungsorganisationen)
- Private Projektträger und Personengesellschaften des privaten Rechts
- Sonstige natürliche und juristische Personen (gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gesellschaftsformen)
- Firmenkooperationen (KMU-Netzwerke, ARGE, etc.) und andere Organisationsformen der gewerblichen Wirtschaft
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften; Genossenschaften und andere Organisationsformen der Land- und Forstwirtschaft
- Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger

Gemeinden und Gemeindekooperationen z.B. Kleinregionen gemäß KEK

sein.

V. Gegenstand der Förderung

Die Schwerpunktachse 4 LEADER gemäß Österreichisches Programm zur Ländlichen Entwicklung 2007 - 2013 unterscheidet in:

Maßnahme 4. 1: Lokale Entwicklungsstrategien der LAG (reg. Leitprojekte)

Maßnahme 4.2.: LEADER (LAG) Projekte der Zusammenarbeit (transregional)

Maßnahme 4.3.: LAG Management (Gemeinkosten, Kompetenzentwicklung, Sensibilisierung)

Förderungsgegenstand können grundsätzlich **alle** Maßnahmen und strategischen Handlungsfelder sein, die zur Erreichung der Ziele und Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Region (beschrieben in den Regionalen Entwicklungsplänen der LAG`s) beitragen und die die Ziele der Achsen 1 – 3 des von der Europäischen Kommission genehmigten *Österreichischen Programm zur Ländlichen Entwicklung 2007 –2013 nach Möglichkeit unterstützen*.

Status: Wettbewerbsrechtlich relevante Maßnahmen:

Generell soll im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung wettbewerbsrechtlich relevanter Maßnahmen nur gemäß „de minimis“ erfolgen oder sie fallen in den Anwendungsbereich der sogenannten Freistellungsverordnung (VO (EG) Nr. 994/1998 des Rates).

Zuwendungsfähige Maßnahmen bzw Aktivitätsfelder in Sinne dieser LEADER Förderrichtlinie sind insbesondere (nur beispielhafte Aufzählung) folgenden thematischen Handlungsebenen zugeordnet:

1. *Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Ländlichen Raums durch Produktinnovation, Anwendung neuer Technologien, Know How Transfer und Verbesserung des Kooperationspotentials Ländlicher Betriebe und Akteure:*
 - Entwicklung neuartiger Verfahren bzw. neuartiger Wege zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Potenziale und Ressourcen auf Basis von (endogener) Produkt-, Dienstleistungs- und Angebotsinnovation
 - Umsetzung von Pilotmaßnahmen dieser Produkt- und Angebotsinnovation (auch investiv z.B als Betriebsgründung bzw –modernisierung bzw als Gemeinschaftsinvestition ODER als Personalkostenunterstützung)
 - Einsatz von innovativen Kommunikations- und Informationstechnologien und –strategien in traditionellen und neuen Arbeitsfeldern zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktzugangschancen für lokale Erzeugnisse, Angebote und Dienstleistungen (auch i.S. von regionaler Markenstrategien),
 - sowie zum Aufbau neuer Kommunikations- und Informations- und Innovationsplattformen (Tourismus, Gewerbe, Bildung etc),
 - Pilotumsetzung solcher Plattformen (auch investiv)
 - (Dezentrale) Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien und –strategien, insbesondere zu Bildungs- und Qualifizierungszwecken, zur Schaffung

dezentraler Arbeitsplätze, für Qualitätssicherung im Produkt- und Dienstleistungsbe-
reich, zum Aufbau von Wissensmanagementsystemen etc

- Entwicklung regionaler systemischer Konzepte (z.B. im Energie- oder Mobilitätsbe-
reich) bzw regionaler Kooperationen zur Übernahme der gesellschaftlichen bzw ü-
berbetrieblichen Eigenverantwortung für z.b. alternative Produktions- und Konsum-
weisen i.S. von bspw. der Slow Food Philosophie oder der Einsparung natürlicher
Ressourcen sowie die Umsetzung dieser Konzepte (auch investiv)
- Begleitung von Projektumsetzungen auf kommunaler oder außerkommunaler Ebene
im Rahmen von z.B LA 21 Prozessen

2. *Verbesserung der Lebensqualität Ländlicher Regionen:*

- Entwicklung, Auf- und Ausbau neuer Formen des regionalen Leistungsangebots und
der Daseinsfürsorge sowie Verbesserung der Infrastruktur,
- insbesondere in den Bereichen Freizeit, Kultur, Bildung, Soziales & Integration, Mo-
bilität, Gesundheit und Nahversorgung,
- Ergänzung dieser Infrastrukturen durch regionale Maßnahmen, die die Erholungsei-
genschaften und -qualitäten des ländlichen Raumes verbessern und verstärken (z.B.
regionales Wandermanagement zur Qualitätssicherung des Angebotes),
- Schaffung von auch überregional wirksamen Bildungs-, Netzwerk- und Informati-
onsmöglichkeiten vor Ort, die sich an den gebietstypischen Potenzialen und Res-
sourcen orientieren (inkl. Förderung von Strukturen zur Regionalentwicklung z.B. Na-
turparkzentren, Kulturmanagement, etc),
- Betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen für Frauen zur besseren Vereinbarkeit
von Beruf und Familie
- Infrastrukturen und Dienstleistungen und Aktivitäten für/von Kinder(n) und Jugendli-
che(n), die eine verstärkte Bindung zur Region zum Ziel haben und zum Aufbau und
Kommunikation der regionalen Identität und der zugrunde liegenden Wertemodelle
beitragen können
- Entwicklung und Umsetzung von Stadt-Umlands-Partnerschaftsmodellen

3. *Inwertsetzung des naturräumlichen und kulturellen Potenzials Ländlicher Regionen:*

- Maßnahmen zur besseren Nutzung des Tourismuspotenzials sowie der besseren
Auslastung und Vernetzung der vorhandenen touristischen und kulturellen Kapazitä-
ten unter Beachtung der natürlichen und kulturellen Ressourcen (z.B. Archäoparks,
Geo Parks, Kulturmanagement und sonstige Netzwerke),
- Innovative Nutzung der natürlich vorhandenen Potenziale zur Erzeugung erneuerba-
rer Energien sowie Maßnahmen zur Reduktion des Verbrauchs natürlich vorhande-
ner Ressourcen,
- Regional verbesserte Sicherung und Nutzung vorhandener Potenziale (z.B. Bausub-
stanz, Kultur) inkl. der Entwicklung und Einführung regionaler Anreizmechanismen
und Steuerungsstrukturen wie z.B. Gestaltungsbeirat Baukultur, Architekturbus, regi-
onale Wettbewerbe etc
- Integrierte Nutzungskonzepte zur Erhaltung der Landnutzung zum Zweck der Offen-
landerhaltung auf u.a. naturschutzrelevanten Standorten mit schlechter Nutzungs-
eignung
- Entwicklung neuer Produkte im Zusammenhang mit der Landschaftspflege

4. *Inwertsetzung und Marktaufbau lokal und regional bedeutsamer Erzeugnisse und Stoff- kreisläufe:*

- Entwicklung neuartiger Formen des Marktzugangs und des Verkaufs,
- Entwicklung und Aufbau regionaler Vermarktungsverbunde,
- Entwicklung von Organisationsformen bei der Vermarktung lokaler Erzeugnisse und Verbesserung der Logistik,
- Verflechtung innerregionaler Wirtschafts- oder Stoffkreisläufe,
- Entwicklung (und Pilotumsetzung) von überregional bedeutsamen Markenstrategien
- Unterstützung beim Aufbau betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationsverbunde und Qualitätszirkel (z.B. Handwerksregion, Meisterstrasse)

5. *Maßnahmen zur Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppen bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien*

- Maßnahmen zur Schulung und Qualifizierung der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppen
- Ausgaben für Personal, welches das Verwaltungs- oder Projektmanagement der Lokalen Aktionsgruppe übernimmt
- sowie Ausgaben für deren Schulung und Qualifizierung,
- Ausgaben für Projektmanagement-Dienstleistungen,
- Sachausgaben, Büroausstattung (bspw. EDV-Ausstattung),
- Aktionsausgaben und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen und Broschüren, Veranstaltung oder Teilnahme von Tagungen, Kongressen u.ä.),
- Ausgaben für Begleitungs- und Bewertungsdienstleistungen,
- Ausgaben, die im Vorfeld und in der Anbahnung von Maßnahmen der gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit anfallen,
- Vernetzungsausgaben

6. *Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Ländlichen Regionen:*

- Förderfähig sind Maßnahmen nach 1. – 4., die durch die Zusammenarbeit einen echten zusätzlichen Nutzeffekt erfahren durch:
- das Zusammenführen der bestehenden Ressourcen, bspw. durch
- eine Vernetzungen oder die gemeinsame Durchführung von Aktionen,
- das Nutzen der spezifischen Ressourcen des Kooperationspartners, bspw. durch den Austausch von Angeboten oder die Bereitstellung von Kapazitäten
- das Schaffen neuer Ressourcen, bspw. durch gemeinsame Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen.

VI . Förderungsart und Förderungshöhe

De minimis-Regel:

Alle **wettbewerbsrelevanten Ausgabenarten**, die einen Betrag von 200.000 Euro (kumuliertes Beihilfenvolumen in 3 Jahren) nicht übersteigen, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation „de minimis“ förderbar, ohne daß sie einer von der Kommission notifizierte Rechtsgrundlage bedürfen.

Beteiligung des ELER:

Gelangen zur Beteiligung des ELER für die Abwicklung der Achse 4 LEADER die Ausführungen gem. Art. 70 der VO (EG) 1698/2005 zur Anwendung, so sind dessen Grenzen – unter Be-

achtung der zulässigen Beihilfenintensität und der Kumulierungsregeln für staatliche Beihilfen (Unternehmensinvestitionen) – zwingend einzuhalten.

Entsprechen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien der LAG durchgeführte Vorhaben, den Maßnahmen die in der VO (EG) 1698/2005 für die Schwerpunkte der Achsen 1 – 3 festgelegt sind, so gelten einerseits die jeweiligen Bestimmungen der VO für diese Achsen bzw die in den jeweiligen Abschnitten des Österreichischen Programms festgelegten Bestimmungen.

Für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gelten jedenfalls die Förderobergrenzen des Anhang der VO (EG) 1698/2005

Für sämtliche sonstige Vorhaben der lokalen Entwicklungsstrategien (LAG) der Achse 4 LEADER, die **nicht** den agrarischen Maßnahmen der Schwerpunktsachsen 1 – 3 zuzuordnen sind (sowohl von der Projektträgerschaft, als auch den Fördergegenständen) kommen die „sonstigen“ im Programm angeführten Richtlinien zur Anwendung:

- Bundesrichtlinien gemäß Programmdokument
- Sonderrichtlinie des Land Steiermark zur Förderung von Maßnahmen der Achse 4 LEADER gemäß Programmdokument
- Sonstige Förderrichtlinien LEADER beteiligter Förderstellen des Landes in Ergänzung zur Sonderrichtlinie LEADER. Anwendung erfolgt subsidiär auf Basis der Sonderrichtlinie. Sonstige RL gemäß Programmdokument Ländliche Entwicklung.

Nationale (öffentliche) Beteiligungen an Achse 4, die (zum Teil) nicht den Achsen 1 – 3 zuzuordnen sind:

- Bundesstellen: BMLFUW, BMWA, sonstige
- Landesstellen : A 16 Landes- Gemeindeentwicklung; Kulturabteilung, Tourismusabteilung, Steirische Wirtschaftsförderung, Landentwicklung, sonstige Landesförderstellen
- Gemeinden, sonstige öffentliche Träger

Förderhöhe Maßnahme 4.1: Lokale Entwicklungsstrategien (Leitprojekte)

A: Nicht direkt Einnahmen schaffende Maßnahmen

Nicht direkt Einnahmen schaffende Projekte (im Rahmen von LEADER im allgemeinen Kooperations- bzw. Gemeinschaftsprojekte der unter IV. bezeichneten Träger), sind **allgemeine bzw. marktorientierte regionale Netzwerk-Maßnahmen und Know How Transfer** zur Stärkung der wirtschaftlichen, ökologischen und soziokulturellen Standortattraktivierung und Wettbewerbsfähigkeit innovativer ländlicher Aktionsräume. Gefördert werden dabei Sach-, Personal- und Investitionskosten für lokale und regionale Entwicklungsansätze zum Aufbau langfristig tragfähiger, regions- und sektorübergreifender Kooperationsstrukturen, für regionale Angebotsentwicklungen (inkl. kleiner bis mittlerer regionaler Infrastrukturen) und Markterschließungen und sind im Rahmen dieser Richtlinie – unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation – (in Ausnahmefällen) bis zu 100 % förderbar.

B: Einnahmen schaffende Maßnahmen:Allgemeine Maßnahmen:

Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte, d.h. regionale Maßnahmen zur Produkt- bzw. Angebotsinnovation und zur Induzierung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten in innovativen ländlichen Aktionsräumen durch Förderung einer Einnahmen schaffenden lokalen und **regionalen Entwicklungszusammenarbeit** (Sach-, Personal- (in geringem Ausmass) und Investitionskosten) auf **überbetrieblicher Ebene (Unternehmenskooperationen)**. Projekte sind im Rahmen dieser Richtlinie –unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen, entwicklungsstrategischen und betriebswirtschaftlichen Situation – **bis zu 50 % förderfähig**.

(Kleine) Infrastrukturinvestitionen, die mit (beträchtlichen) Nettoeinnahmen verbunden sind:

Maßnahmen zur Errichtung (kleiner) Einnahmen schaffender –für den regionalen Wirtschaftskreislauf bedeutsamer- Infrastrukturen sind im Rahmen dieser Richtlinie – unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation – **bis zu 50 % förderbar**.

Investive Maßnahmen auf einzelbetrieblicher Ebene:

Unter Beachtung der zulässigen Beihilfenintensität und der Kumulierungsregeln für staatliche Beihilfen (Unternehmensinvestitionen) sind investive und nicht investive Projektanträge auf einzelbetrieblicher Ebene im Rahmen von LEADER Vorhaben der Achse 4 nur in Ausnahmefällen und im Rahmen von regionalen Kooperationsprojekten im Sinne eines nachweisbar integrierten regionalen (sektorübergreifenden) Ansatzes förderfähig

Förderhöhe Maßnahme 4.2.: Transregionale und transnationale Zusammenarbeit zwischen Ländlichen Gebieten:

Nicht direkt Einnahmen schaffende Projekte, d.h. **allgemeine Netzwerk-Maßnahmen und Know How Transfer** zum Aufbau gebietsübergreifender bzw. transnationaler Zusammenarbeit zwischen LAG`S bzw. LEADER Regionen mit dem Ziel der Stärkung der wirtschaftlichen, ökologischen und soziokulturellen Standortattraktivierung innovativer ländlicher Aktionsräume. Unterstützt werden Sach-, Personal- und Investitionskosten für die Intensivierung der transnationalen und transregionalen Zusammenarbeit sowie der gemeinsamen Erarbeitung und Vorbereitung innovativer Entwicklungsstrategien. Projekte sind im Rahmen dieser Richtlinie – unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation – (in Ausnahmefällen) **bis zu 100 % förderbar**.

Förderhöhe Maßnahme 4.3:_LEADER (LAG) Management:

Für Maßnahmen des LEADER Managements gelten die spezifischen im Österreichischen Programm festgelegten Bestimmungen, Einschränkungen und Obergrenzen. Personal-, Sach- und

Investitionskosten sind im Rahmen dieser Richtlinie – unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation – (in Ausnahmefällen) **bis zu** 100 % förderbar.

VII: Verfahren zur Einreichung, Prüfung, Genehmigung und Abwicklung von LEADER Projekten im Rahmen genehmigter Regionaler Entwicklungspläne (REP)

Einreichsstelle:

Der LEADER Förderungsantrag ist ausschließlich durch die jeweilige LAG (LEADER Aktionsgruppe) sowohl schriftlich als auch per e-mail beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung (8010 Graz, Stempfergasse 7, Tel.: 0316/877-3644 (Sekretariat), Fax.: -3711, e-mail: gerald.gigler@stmk.gv.at einzubringen (=PVL). Zur Antragstellung sind die bei der Abteilung jeweils aufliegenden Formulare (zum download auf der LEADER homepage der Landes- und Gemeindeentwicklung) zu verwenden.

Unterlagen:

Jeder LEADER Förderungsantrag hat neben den Stammdaten und einer aussagekräftigen Projektbeschreibung (in der Beilage) jedenfalls wesentliche für die Vorbereitung der Förderungsentscheidung ausreichende Informationen zum Projekt zu enthalten. Dazu gehören neben dem Nachweis der Erfüllung der Projektauswahlkriterien, der Nachweise über Finanzierbarkeit des Eigenanteils (inkl. ggf. verbindlicher Zusagen der Gemeindeabteilung des Landes) und Auskünfte über alle sonstigen für die Förderung maßgeblichen Umstände auch die verpflichtende Abstimmung mit den zuständigen Regionalmanagementstellen.

Genehmigung:

Nach Prüfung und Vorbewertung aller Einreichunterlagen durch die PVL = A 16 (Vollständigkeit und LEADER Relevanz), wird der Projektantrag durch die PVL der jeweils fachlich zuständigen Landesförderstelle als Kofinanzierungspartner im Original inkl. der Vorbewertung übermittelt, dort fachlich und auf die Finanzierbarkeit hin überprüft, anschließend auf Veranlassung der PVL in dem zuständigen Gremium (LEADER Landes-Steuerungsgruppe mit Vertretern von Kultur, Tourismus, SFG, Landes- und Gemeindeentwicklung, Landentwicklung, Landwirtschaft, sonstige) präsentiert! Bei positiver Stellungnahme bzw. Kenntnisaufnahme des Landesgremiums, wird das Projekt durch die PVL der jeweils fachlich zuständigen Landesstelle zur Erstellung des Fördervertrages bzw. der Finanzierungsvereinbarung inkl. Verpflichtungserklärung sowie Dotierung der Landesmittel zugewiesen. Die jeweils notwendigen (LEADER) ELER Mittel werden jedenfalls durch die PVL = A 16 vergeben bzw. freigegeben! Anschließend werden die Finanzierungsangebote durch die jeweils befassten Landesstellen der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt bzw. gemäß sonstigem Prozedere rechtsgültig gemacht und zwischen dem Förderungswerber bzw. dem Endbegünstigten und dem Land Steiermark ein **Fördervertrag** erstellt. Die Monitoringfassung erfolgt durch die PVL.

Kontrolle:

Die LAG (bzw. deren offizielle Organe) bzw. der Endbegünstigte ist verpflichtet, den am Programm beteiligten Kontrollstellen, insbesondere der Steiermärkischen Landesregierung, bei Gewährung einer Förderung über Verlangen die Überprüfung der Führung aller Unternehmungen bzw. Betriebe sowie Beteiligungen jederzeit zu gestatten und den Beauftragten des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission Einsicht in die Bücher und sonstigen Un-

terlagen zu gewähren. Belege zu den Projekten sind bis zu 12 Jahre nach Beendigung des Programms/Projekt es aufzubewahren, sofern im Fördervertrag nicht anderes bestimmt ist.

Darüber hinaus ist über die Fortschritte des Förderprojektes an die Förderstelle in entsprechender Form und zeitlichen Abständen Bericht zu erstatten.

Widerruf bzw. Einstellung:

Die Förderung ist einzustellen bzw. rückzuerstatten wenn die Auflagen des Projektes gemäß Finanzierungsangebot nicht eingehalten wurden bzw der PVL bzw der projektgenehmigenden Förderstelle diese Abweichung nicht rechtzeitig gemeldet wurde SOWIE die einschlägigen Rückerstattungsklauseln der mit der Unterschrift unter die Finanzierungsvereinbarung akzeptierten Verpflichtungserklärung ganz oder teilweise eingetroffen sind! Im wesentlichen (Aufzählung dient der Orientierung und ersetzt nicht die Kenntnis des Originaldokuments) trifft dies zu wenn:

1. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
2. die Ziele des Projektes gemäß Antrag und ergänzende Finanzierungsvereinbarung aufgrund des nachweislichen Verschuldens bzw Unterlassungen des Projektträgers nicht erreicht werden konnten
3. der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
4. eine in dieser Richtlinie enthaltene Bedingung nicht erfüllt worden ist,
5. über das Vermögen des Endbegünstigten ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder über das Unternehmen des Endbegünstigten ein Liquidationsverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels Vermögen abgewiesen wurde,
6. der Endbegünstigte den durch die Förderung begünstigten Betrieb eingestellt hat,
7. die gewerberechtliche oder sonstige Voraussetzung für die Führung des Betriebes nicht mehr gegeben ist.

Der Endbegünstigte ist verpflichtet, bereits geleistete Förderungszuschüsse zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung – gerechnet ab dem Tag der Auszahlung – zurückzuzahlen, wenn einer oder mehrere der vorweggenannten und sonstigen Gründe aus der Verpflichtungserklärung bzw Finanzierungsangebot zutreffen.

Informationspflicht:

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförder ten Maßnahme verzögern, behindern oder unmöglich machen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Förderungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten, dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen.

Veröffentlichungen:

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, in allen Veröffentlichungen projektsbezogener, geförder ter Informationsmaterialien (Werbemittel, Broschüren, Folder, Web-Seiten etc.) auf diese Förde-

rung aus Mitteln des Landes Steiermark (beteiligte Förderstellen, aber jeweils immer A 16), der Europäischen Union (LEADER und ELER) und gegebenenfalls des Bundes hinzuweisen. Dieser Hinweis ist Voraussetzung für eine Förderung der Herstellungskosten.

Vor Ausführung der Vervielfältigung von projektsbezogenen geförderten Produkten sind der Förderstelle rechtzeitig (14 Tage vorher) Korrekturmuster vorzulegen.

Mit dem Antrag auf Auszahlung des Förderungsbetrages ist der Förderstelle eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren vorzulegen.

Datenschutz:

Der Förderungswerber hat sich von Datenbesitzern das Recht einräumen zu lassen, jene Daten an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung weiterleiten zu dürfen, die zur Bearbeitung des Förderungsansuchens erforderlich sind. Des weiteren ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu ermächtigen:

- Daten und Auskünfte über den Förderungsnehmer bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
- Daten mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsprogrammen zu ermitteln, verarbeiten, drucken, übermitteln oder löschen zu lassen.
- Erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungsnehmer und das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die EU-Kommission weiterzuleiten.

Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz vorzusehen. Dem Land Steiermark ist vorbehalten, einen Förderungsempfänger auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Zeitpunkt der Überweisung und Umfang richten sich nach den tatsächlich verfügbaren Mitteln.

Die diesbezüglichen im Fördervertrag bzw Finanzierungsangebot zu vereinbarenden Bestimmungen kommen jedenfalls zur Anwendung.

VIII.Laufzeit der Förderungsaktion

Diese Richtlinie gilt (vorbehaltlich einer Verlängerung) von 1.1.2007 bis 31.12.2015, wobei Auszahlungen bis zum Jahr 2015 erfolgen können.